

Preisinformation Strom Privatkunden

Ersatzversorgung Wärmespeicherstrom

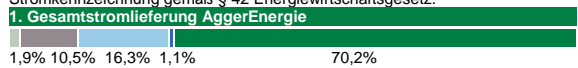
Preisstand 01.12.2022

Ersatzversorgung Wärmespeicherstrom	Arbeitspreis		Grundpreis		Messpreis ¹⁾	
	netto ct/kWh	brutto ct/kWh	netto €/Jahr	brutto €/Jahr	netto €/Jahr	brutto €/Jahr
Anlagentyp SP 1	HT 38,82	HT 46,20	120,58	143,49	10,42	12,40
	NT 34,38	NT 40,91	35,00	41,65		
Anlagentyp SP 2N+T	HT 38,82	HT 46,20	120,58	143,49	10,42	12,40
	NT 34,38	NT 40,91				
Anlagentyp SP 2N	NT 34,38	NT 40,91	120,58	143,49	10,42	12,40
Ersatzversorgung Strom ohne Schwachlastregelung	HT 38,82	HT 46,20	120,58	143,49	10,42	12,40

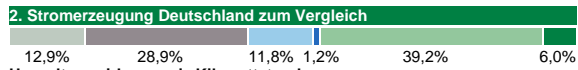
- Die Netto-Arbeitspreise beinhalten die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, das Netzentgelt, die KWKG-Umlage nach § 12 EnFG, die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Netzumlage nach § 12 EnFG, die abLa-Umlage nach § 18 Abs. 1 AbLaV, die Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG, die Stromsteuer und Konzessionsabgaben.
- Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die gültige Umsatzsteuer (zurzeit 19%), sie sind auf 2 Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

1) Die Messpreise für intelligente Messsysteme finden Sie in der Tabelle „Messpreise“ auf der Rückseite.

AggerEnergie GmbH, Gummersbach
Kennzeichnung der Stromlieferungen 2021
 Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz.



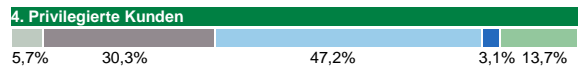
Umweltauswirkungen je Kilowattstunde:
 Radioaktiver Abfall: 0,0001 g/kWh
 CO₂-Emission: 157,0 g/kWh



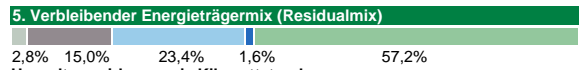
Umweltauswirkungen je Kilowattstunde:
 Radioaktiver Abfall: 0,0003 g/kWh
 CO₂-Emission: 350,0 g/kWh



Umweltauswirkungen je Kilowattstunde:
 Radioaktiver Abfall: 0,0000 g/kWh
 CO₂-Emission: 0 g/kWh



Umweltauswirkungen je Kilowattstunde:
 Radioaktiver Abfall: 0,0002 g/kWh
 CO₂-Emission: 454,0 g/kWh



Umweltauswirkungen je Kilowattstunde:
 Radioaktiver Abfall: 0,0001 g/kWh
 CO₂-Emission: 225,0 g/kWh

■ Kernenergie ■ Sonstige fossile Energieträger
■ Kohle ■ Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG
■ Erdgas ■ Sonstige Erneuerbare Energien
□ Mieterstrom, finanziert aus der EEG-Umlage
 Diese Information erhalten Sie auch im Internet: www.aggerenergie.de
 Stand der Information: 20. Oktober 2022 (10/22-01)

Informationen gemäß § 41 EnWG

Ersatzversorgung Strom

Die Ersatzversorgung beginnt automatisch ab dem Zeitpunkt, an dem der Netzbetreiber die Abnahmestelle dem Grundversorger zur Ersatzversorgung zuteilt. Für die Ersatzversorgung ist kein Vertragsschluss erforderlich. Die Ersatzversorgung erfolgt maximal drei Monate lang und endet automatisch. Der Ersatzversorger teilt Anfangs- und Endzeitpunkt der Ersatzversorgung mit. Dies ist mit dem Hinweis verbunden, dass spätestens nach Ende der Ersatzversorgung (Ablauf der drei Monate) ein neuer Energieliefervertrag abgeschlossen werden muss. Für die Beendigung der Ersatzversorgung gibt es keine Kündigungsfrist. Die Beendigung der Ersatzversorgung durch Vertragsschluss oder Lieferantenwechsel wird unentgeltlich und zügig gewährleistet.

In der Ersatzversorgung können die Preise jeweils zum ersten und fünfzehnten eines Monats ohne textliche Mitteilung und ohne Einhaltung einer Frist angepasst werden. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Homepage www.aggerenergie.de. Wartungsdienste sind kein Vertragsbestandteil. Abschläge und Rechnungen können mittels SEPA-Lastschriftverfahren oder Banküberweisung beglichen werden. Ansprüche wegen einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt.

Beschwerden und Streitbeilegung

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können per Post an AggerEnergie GmbH, Beschwerdemanagement, Alexander-Fleming-Str. 2, 51643 Gummersbach oder per E-Mail beschwerde@aggerenergie.de gerichtet werden.

Zur Beilegung von Streitigkeiten im Bereich Strom und Erdgas nach EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kunde Kontakt mit AggerEnergie GmbH aufgenommen hat und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 / 2 75 72 40-0, Fax: 030 / 2 75 72 40-69, www.schlichtungsstelle-energie.de – E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 / 2 24 80-500, Fax: 030 / 2 24 80-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

Gemäß § 41 Energiewirtschaftsgesetz gelten die Vorschriften zur Schlichtung nur für Haushaltskunden, die Verbraucher im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind.

Online-Streitbeilegung

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter www.ec.europa.eu/consumers/odr finden. Verbraucher haben kostenlos die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

Entgelte für Zusatzleistungen	netto	brutto ¹
Wiederherstellung der Versorgung	59,90 €	71,28 €
pro nachträglich erstellter Rechnungskopie	4,20 €	5,00 €
einmalige Umstellungspauschale für unterjährige Abrechnung	28,99 €	34,50 €
pro unterjähriger Abrechnung ²	16,39 €	19,50 €
pro unterjähriger Abrechnung bei Online-Option ²	3,57 €	4,25 €
Rechnungskorrektur bei unterlassener Kundenselbstablesung	16,39 €	19,50 €
Erstellung eines Kontoauszugs	8,40 €	10,00 €

¹ Die Bruttopreise enthalten die jeweils zum Zeitpunkt der Leistungsausführung gültige Umsatzsteuer (zurzeit 19 %), sie sind auf 2 Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

² Sofern auf Wunsch des Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung nach § 40 Abs. 3 EnWG vereinbart wurde, wird der Preis für die unterjährige Abrechnung dem Kunden für jede zusätzliche Rechnung (mit Ausnahme der regulären Jahresabrechnung) berechnet. Online-Option nur bei onlinefähigen Sonderverträgen.

Übersicht Messpreise mit Preisstand vom 01.04.2019

Art der Messeinrichtung	Messpreis in €/Jahr	
	netto	brutto
Standardzähler oder moderne Messeinrichtung bis 31.12.2022	10,42	12,40
Standardzähler oder moderne Messeinrichtung ab 01.01.2023	12,69	15,10
Intelligentes Messsystem bei einem Verbrauch von:		
0-2.000 kWh/Jahr	19,33	23,00
2.001-3.000 kWh/Jahr	25,21	30,00
3.001-4.000 kWh/Jahr	33,61	40,00
4.001-6.000 kWh/Jahr	50,42	60,00
6.001-10.000 kWh/Jahr	84,03	100,00
10.001-20.000 kWh/Jahr	109,24	130,00
20.001-50.000 kWh/Jahr	142,86	170,00
50.001-100.000 kWh/Jahr	168,07	200,00
Bei direkter Abrechnung mit Ihrem Messstellenbetreiber	0,00	0,00